

Verkehrsgebührentarif

vom 20. Dezember 2005 (Stand 1. April 2026)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Anwendung von Art.100 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965¹ und Art.27 des Gesetzes über die Strassenverkehrsabgaben vom 5. Januar 1978², in Ausführung von Art.3 Abs.1 der Verwaltungsgebührenverordnung vom 27. April 1971³

als Gebührentarif:⁴

Ziff.		Fr.
1	Verkehrssicherheit und Umweltschutz	
10	Fahrzeugzulassung	
100	Anhänger	40.– bis 400.–
100.01	Zuschlag für Ausnahmeanhänger je Stunde	160.–
101 ⁵	Arbeitsmotorwagen	60.– bis 400.–
101.00	Zuschlag für Ausnahmefahrzeuge	40.– bis 80.–
102	Gelenkmotorwagen.	320.– bis 640.–
103 ⁶	Gesellschaftswagen	133.– bis 400.–
104	Gewerblich immatrikulierte Fahrzeuge (weisses Kontrollschild).	40.– bis 160.–
105	Kleinbus	107.– bis 200.–
106	Landwirtschaftliche Fahrzeuge	40.– bis 320.–
106.00	Zuschlag für Ausnahmefahrzeuge	40.– bis 80.–

1 sGS 951.1.
2 sGS 711.70.
3 sGS 821.1.
4 Im Amtsblatt veröffentlicht am 3. Januar 2006, ABl 2006, 41, in Vollzug ab 1. Januar 2006. Geändert durch Abschnitt II des VI. Nachtrags zur EV zum eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz vom 10. Oktober 2006, nGS 41–82 (sGS 711.1); Nachtrag vom 4. November 2008, nGS 43–156; II. Nachtrag vom 10. Mai 2016, nGS 2016-068; III. Nachtrag vom 15. Oktober 2019, nGS 2019-077; IV. Nachtrag vom 6. Februar 2024, nGS 2024-004; V. Nachtrag vom 24. Februar 2026, nGS 2026-010.
5 Geändert durch III. Nachtrag.
6 Fassung gemäss Nachtrag.

718.1

Ziff.		Fr.	
107 ⁷	Lastwagen.	133.– bis	480.–
108 ⁸	Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge ..	60.– bis	160.–
109 ⁹	Lieferwagen	60.– bis	280.–
110	Motorfahrräder	53.– bis	134.–
111	Motorräder (Kleinmotorräder) und Motorschlitten	53.– bis	160.–
112 ¹⁰	Motorwagen	60.– bis	400.–
113 ¹¹	Personenwagen, leicht und schwer	60.– bis	160.–
114	Sattelmotorfahrzeug	200.– bis	680.–
115	Sattelschlepper (Prüfung des Sattelanhängers nicht inbegriffen)	107.– bis	480.–
116	Technische Änderungen		
116.00	Behindertenfahrzeuge, Abklärung und Überprü- fung der Anpassung an die Behinderung	Keine Gebühr	
116.01	Technische Änderungen wie: Fahrwerk, Felgen, Bremsen, Lenkung, Distanzscheiben, Gabeln, Fuss- rasteranlagen usw.		40.–
116.01.2	Ohne gleichzeitige periodische Prüfung wird für die erste technische Änderung die gleiche Gebühr erhoben wie für die periodische Prüfung der ent- sprechenden Fahrzeugart.		
116.02 ¹²	Gewichtsänderungen		60.–
116.03	Eintrag oder Änderung Anhängelast, Gesamtzug- gewicht		40.–
116.04	Eintrag Anhängelast administrativ		20.–
116.05	Druckluftbremsanlage zusätzlich eingebaut		40.–
116.06	Umbau in andere Fahrzeugart		67.–
116.07	Sitzplatzänderung		40.–
117	Besondere Prüfungen, Nachkontrollen, Diverses		
117.00	Abgas-, Lärm-, Rauchmessungen je Std.	160.–	
117.01 ¹³	Verbindungseinrichtung	60.–	
117.02	Verbindungseinrichtung (Prüfen eingereichter Un- terlagen)	20.–	
117.03	Tiertransportausrüstung:		
117.03.1	Anhänger	40.–	
117.03.2	Last- und Lieferwagen	67.–	
7	Fassung gemäss Nachtrag.		
8	Geändert durch III. Nachtrag.		
9	Geändert durch III. Nachtrag.		
10	Geändert durch III. Nachtrag.		
11	Geändert durch III. Nachtrag.		
12	Geändert durch III. Nachtrag.		
13	Geändert durch III. Nachtrag.		

Ziff.		Fr.
117.04	Gefährliche Güter; Zulassungsbescheinigung T9; Neuerstellung	50.–
117.05	Gefährliche Güter; Zulassungsbescheinigung T9; Verlängerung	20.–
117.06	CEMT-Bestätigung je Fahrzeug	40.–
117.07	Technische Abklärungen wie Nachweis Lärm / Abgas, eingereichte Unterlagen für Einzelprüfungen usw. erste Viertelstunde gratis; danach nach Aufwand je Stunde	160.–
117.08	Veteranenfahrzeug, Abklärung für Eintrag	40.–
117.09 ¹⁴	Administrative Bearbeitung von Reparaturbestätigungsverfahren (Nachkontrollen)	20.–
117.10 ¹⁵	Nachprüfung von Reparaturbestätigungsverfahren durch die Verkehrsexpertin oder den Verkehrsexperten	30.– bis 60.–
117.11	Werkinterner Verkehr auf öffentlichen Strassen, Prüfung des Gesuches nach Aufwand je Std.	160.–
117.12 ¹⁶	Technische Prüfungen je Std.	160.–
117.13 ¹⁷		
117.13.1 ¹⁸	Prüfung von Fahrschulfahrzeugen	40.–
117.14	Domizilprüfungen (ohne Kontrollgebühren)	200.–
117.15 ¹⁹	Bei Nichterscheinen bzw. Deponierung der Kontrollschilder, Annullierung des Fahrzeugausweises oder Terminverschiebung später als fünf Arbeitstage (Montag bis Freitag) vor dem Prüfungstag ist die entsprechende Prüfungsgebühr (Ziff. 100 bis 117.14) als Ausbleibegebühr zu entrichten.	
117.16 ²⁰	Administrative Aufwendungen bei Leistungsänderungen oder Änderungen der Typengenehmigung bei Motorrädern	25.–
117.17 ²¹	Erneute Prüfungsterminbuchung, wenn ein Prüfungstermin nicht wahrgenommen wurde oder ein gebuchter Termin aus Gründen, die bei der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter liegen, verschoben werden muss	15.–

14 Geändert durch III. Nachtrag.

15 Geändert durch III. Nachtrag.

16 Fassung gemäss Nachtrag.

17 Aufgehoben durch III. Nachtrag.

18 Eingefügt durch III. Nachtrag.

19 Geändert durch IV. Nachtrag.

20 Eingefügt durch III. Nachtrag.

21 Eingefügt durch III. Nachtrag.

718.1

Ziff.		Fr.
117.18 ²²	Fahrzeugrückruf	
117.18.1 ²³	erstes Schreiben	Keine Gebühr
117.18.2 ²⁴	zweites Schreiben	30.–
118	Fahrzeugausweise	
118.00	Fahrzeugausweis, erstmalige Erteilung	40.–
118.01 ²⁵	Fahrzeugwechsel, einschliesslich Annullation	40.–
118.02	Kantonswechsel	40.–
118.03	Namensänderungen	25.–
118.04	Versicherungswechsel, je Ausweis	25.–
118.05	Änderung von Fahrzeugdaten	25.–
118.06 ²⁶	Eintrag Code 178 (Halterwechsel verboten)	Keine Gebühr
118.07 ²⁷	Eintrag Fremdprüfung	Keine Gebühr
118.08 ²⁸	Annullierung	Keine Gebühr
118.09	Befristeter Fahrzeugausweis	40.–
118.10	Befristeter Fahrzeugausweis, Verlängerung	35.–
118.11	Ersatzfahrzeugausweis	70.–
118.12	Ersatzfahrzeugausweis, Verlängerung	35.–
118.13	Kollektiv-Fahrzeugausweis	40.–
118.14	Tagesausweis, je 24 Stunden (ohne Versicherung)	25.–
118.15 ²⁹	Duplikat Fahrzeugausweis	40.–
118.16	Motorfahrrad-Fahrzeugausweis oder Duplikat ...	25.–
118.17	Neuanfertigung eines gültigen Motorfahrrad-Fahrzeugausweises	15.–
118.18	Bescheinigte Fotokopie eines mit dem Vermerk «Ersetzt» versehenen Fahrzeugausweises.	30.–
118.19 ³⁰	Bewilligung für Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufhalter im Ausland.....	150.–
119	Kontrollschilder	
119.00 ³¹	Kontrollschilderpaar.....	30.–
119.01 ³²	Einzelschild	20.–

22 Eingefügt durch V. Nachtrag.

23 Eingefügt durch V. Nachtrag.

24 Eingefügt durch V. Nachtrag.

25 Geändert durch III. Nachtrag.

26 Geändert durch III. Nachtrag.

27 Geändert durch III. Nachtrag.

28 Geändert durch III. Nachtrag.

29 Geändert durch III. Nachtrag.

30 Geändert durch IV. Nachtrag.

31 Geändert durch III. Nachtrag.

32 Geändert durch III. Nachtrag.

Ziff.		Fr.
119.02 ³³	Deponierung	Keine Gebühr
119.02.1 ³⁴	Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr	50.–
119.03	Wiederausgabe	20.–
119.04 ³⁵	Wechselschilderöffnung	Keine Gebühr
119.05 ³⁶	Schilderabtretung (bei Todesfall unter Ehegatten sind nur die Gebühren für Fahrzeugausweise und eine allfällige Wiederausgabe zu entrichten)	100.–
119.06	Zuteilung ausgeloster Kontrollschilder (Fahrzeugausweis, Kontrollschilder und allfällige weitere Gebühren werden zusätzlich nach diesem Tarif belastet)	300.–
119.07	Kontrollmarke, je	5.–
119.08	Tagesschilder	25.–
119.09	Bei verspäteter Rückgabe des Tagesausweises bzw. der Tageskontrollschilder wird je Tag Verspätung die Gebühr nach Ziff. 118.12, höchstens aber Fr. 100.– belastet. ³⁷	
119.10	Kaution für Tagesschilder	100.– bis 600.–
119.11	Motorfahrrad-Kontrollschild	8.–
119.12 ³⁸	Rotes Kontrollschild für Veloheckträger	30.–
120	Sonderbewilligungen	
120.00	Ausnahmetransporte und Ausnahmefahrzeuge:	
120.00.1	Einzelbewilligung	50.– bis 1500.–
120.00.2	Dauerbewilligung, je Jahr	100.– bis 3000.–
120.01	Raupenfahrzeuge ³⁹	50.– bis 300.–
120.02	Landwirtschaftliche Fahrzeuge, gewerbliche Verwendung:	
120.02.1	Einzelbewilligung	10.– bis 100.–
120.02.2	Jahresbewilligung	100.– bis 400.–
120.02.3	Jahresbewilligung für Schneeräumung	50.– bis 150.–
120.02.4	Bewilligung für Anlässe, Umzüge usw., je Fahrzeug.	10.–
120.03	Werkinterner Verkehr auf öffentlichen Strassen . .	100.– bis 3000.–

33 Geändert durch III. Nachtrag.

34 Eingefügt durch V. Nachtrag.

35 Geändert durch III. Nachtrag.

36 Geändert durch III. Nachtrag.

37 Hinsichtlich Versicherungsprämie siehe Art. 21 Abs. 2 der eidg. Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959, SR 741.31.

38 Eingefügt durch V. Nachtrag.

39 Art. 11 UeStG, sGS 921.1; V über den Verkehr mit Raupenfahrzeugen, sGS 711.3.

718.1

Ziff.		Fr.
120.04	Sonderfälle und Bewilligungen im kombinierten Verkehr:	
120.04.1	Einzelbewilligung	40.– bis 500.–
120.04.2	Jahresbewilligung	100.– bis 3000.–
121	Sonntags- und Nachtfahrbewilligung ⁴⁰	
121.00	Sonntagsfahrbewilligungen für höchstens ein Jahr ab Ausstellungsdatum, je Motorfahrzeug mit oder (ohne Anhänger), einschliesslich Ausweis:	
121.00.1	Gebühr für eine Fahrt oder einen Tag	60.–
121.00.2	Gebühr für 2 bis 5 Fahrten oder Tage	90.–
121.00.3	Gebühr für 6 bis 15 Fahrten oder Tage	135.–
121.00.4	Gebühr für 16 bis 30 Fahrten oder Tage	180.–
121.00.5	Gebühr für 31 bis 65 Fahrten oder Tage	350.–
121.01	Nachtfahrbewilligungen für höchstens ein Jahr ab Ausstellungsdatum, je Motorfahrzeug (mit oder ohne Anhänger), einschliesslich Ausweis:	
121.01.1	Gebühr für eine Fahrt oder eine Nacht	60.–
121.01.2	Gebühr für 2 bis 5 Fahrten oder Nächte	90.–
121.01.3	Gebühr für 6 bis 15 Fahrten oder Nächte	135.–
121.01.4	Gebühr für 16 bis 30 Fahrten oder Nächte	180.–
121.01.5	Gebühr für 31 bis 185 Fahrten oder Nächte	350.–
121.01.6	Gebühr für mehr als 185 Fahrten oder Nächte ...	600.–
122	Arbeits- und Ruhezeit-Verordnung ⁴¹	
122.00	Stundenplan-Bewilligung	40.–

20 Personenzulassung

200	Praktische Führerprüfungen und Kontrollfahrten	
200.00 ⁴²	Kategorie A beschränkt oder unbeschränkt	150.–
200.01 ⁴³	Kategorie A1	150.–
200.02	Kategorie B.	150.–
200.03 ⁴⁴	Kategorie BE	150.–
200.04	Kategorie B1	120.–
200.05 ⁴⁵	Kategorie C	200.–
200.06	Kategorie CE	180.–

40 Art. 91 ff. der eidg Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962, SR 741.11.

41 SR 822.221.

42 Geändert durch IV. Nachtrag.

43 Geändert durch IV. Nachtrag.

44 Fassung gemäss Nachtrag.

45 Fassung gemäss Nachtrag.

Ziff.		Fr.
200.07 ⁴⁶	Kategorie C1	150.–
200.08	Kategorie C1E	120.–
200.09	Kategorie D	240.–
200.10	Kategorie DE	120.–
200.11 ⁴⁷	Kategorie D1	150.–
200.12	Kategorie D1E	120.–
200.13	Kategorie F	120.–
200.14	Besondere Führerprüfungen je Stunde	120.–
201	Spezielle praktische Führerprüfungen	
201.00	Berufsmässiger Personentransport	150.–
201.01	Trolleybus	240.–
201.02	Führerprüfungen ausserhalb der Prüfstelle sowie Reisezeit je Stunde	120.–
202	Theoretische Führerprüfungen	
202.00	Prüfung in Gruppen	30.–
202.01 ⁴⁸		
202.02	Einzelprüfung (mündliche Prüfung) je Stunde ...	120.–
203 ⁴⁹	Bei Nichterscheinen oder Abmeldung später als fünf Arbeitstage (Montag bis Freitag) vor dem Prüfungstag ist die entsprechende Prüfungsgebühr (Ziff. 200.00 bis 200.02) als Ausbleibegebühr zu entrichten.	
204 ⁵⁰	Eignungsabklärungen bei Menschen mit Behinderung	Keine Gebühr
205	Personenausweise	
205.00	Lernfahrausweise:	
205.00.1 ⁵¹	Alle Kategorien	30.–
205.00.2	Umschreibung	25.–
205.00.3 ⁵²	Duplikat	30.–
205.00.4 ⁵³	Duplikat Theoriekarte	20.–

46 Fassung gemäss Nachtrag.

47 Fassung gemäss Nachtrag.

48 Aufgehoben durch III. Nachtrag.

49 Geändert durch III. Nachtrag.

50 Geändert durch V. Nachtrag.

51 Geändert durch III. Nachtrag.

52 Geändert durch III. Nachtrag.

53 Eingefügt durch V. Nachtrag.

718.1

Ziff.		Fr.
205.01	Führerausweise:	
205.01.1 ⁵⁴	Erstmalige Ausstellung und Duplikat.	30.–
205.01.2	Eintrag einer weiteren Kategorie oder Berechtigung, Namensänderung	30.–
205.02	Internationaler Führerausweis	30.–
205.03	Umtausch eines ausländischen in einen schweizerischen Führerausweis (ohne Gutachterkosten) ..	80.– bis 400.–
205.04	Verschiedene:	
205.04.1	Neuanfertigung eines bestehenden Ausweises	30.–
205.04.2	Bestätigung über abgelegte Führerprüfungen	20.–
205.05	Bewilligung zum Führen eines Motorfahrrades vor dem 14. Altersjahr	30.– bis 120.–
205.06 ⁵⁵	andere Ausweise und Bewilligungen	20.– bis 80.–
205.07 ⁵⁶	Zusatzaufwendungen im Zusammenhang mit der manuellen Erfassung von Verkehrskundekursen und praktischen Motorradgrundschulungen	20.– bis 180.–
205.08 ⁵⁷	zweites Schreiben für nicht korrekt ausgefüllte Formulare	20.–
206	Administrativmassnahmen	
206.00	Verweigerung von Ausweisen und Prüfungen:	
206.00.1	Lernfahrausweis	70.– bis 600.–
206.00.2	Führer-, Fahrlehrer-, Fahrzeug-, Schiffsführerausweis	40.– bis 800.–
206.00.3	Umtausch eines ausländischen in einen schweizerischen Führerausweis	70.– bis 800.–
206.00.4	Einer weiteren Theorie- oder praktischen Führerprüfung	70.– bis 800.–
206.01 ⁵⁸	Verwarnung (Androhung des Entzugs)	100.– bis 350.–
206.02	Entzug von Ausweisen:	
206.02.1 ⁵⁹	Lernfahr-, Führer-, Fahrlehrer-, Fahrzeug-, Kollektiv- oder Schiffsführerausweis	150.– bis 1000.–
206.02.2	Führerausweis für Motorfahrräder	60.– bis 400.–
206.03 ⁶⁰	Aberkennung ausländischer Führerausweis	150.– bis 800.–
206.04 ⁶¹	Anordnung Verkehrsunterricht	70.– bis 500.–

54 Geändert durch III. Nachtrag.

55 Geändert durch VI. Nachtrag zur EV zum eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz.

56 Eingefügt durch III. Nachtrag.

57 Eingefügt durch V. Nachtrag.

58 Geändert durch III. Nachtrag.

59 Geändert durch III. Nachtrag.

60 Geändert durch V. Nachtrag.

61 Geändert durch III. Nachtrag.

Ziff.		Fr.
206.05 ⁶²	Bei Nichterscheinen oder Abmeldung später als fünf Arbeitstage (Montag bis Freitag) vor dem Unterrichtstag ist die entsprechende Gebühr nach Ziff. 206.04 als Ausbleibegebühr zu entrichten.	
206.06	Fahrverbote:	
206.06.1 ⁶³	Fahrrad	50.– bis 300.–
206.06.2 ⁶⁴	übrige	50.– bis 300.–
206.07	Überprüfung der Fahrfähigkeit und Fahreignung:	
206.07.1	Massnahmen zur Überprüfung	60.– bis 800.–
206.07.2 ⁶⁵	Die Kosten für medizinische, verkehrspsychologische oder ähnliche Gutachten, Schriftanalyse usw. gehen zulasten der oder des Betroffenen.	
206.07.3	Die Kosten für eine Kontrollfahrt werden nach Ziff. 200.00 bis 200.14 zusätzlich belastet.	
206.08	Verfügungen über Gesuche zu rechtskräftig angeordneten Massnahmen:	
206.08.1 ⁶⁶	Vorzeitige Wiedererteilung nach Art. 17 SVG ⁶⁷ ...	150.– bis 1000.–
206.08.2 ⁶⁸	Widerruf der vorzeitigen Wiedererteilung	150.– bis 800.–
206.08.3 ⁶⁹	Anordnung, Aufschub oder Unterbruch des Vollzugs	70.– bis 400.–
206.08.4	Aufhebung des Sicherungsentzugs oder der Verweigerung	100.– bis 800.–
206.08.5	Anordnung, Änderung oder Aufhebung von Auflagen	60.– bis 400.–
206.08.6 ⁷⁰	Die Gebühren nach Ziff. 206.02, 03, 06, 08.4 und 08.5 werden nicht erhoben, wenn der Sicherungsentzug oder die Auflagen auf unverschuldete Krankheit, Unfall oder Invalidität zurückzuführen sind. Sie werden aber erhoben, wenn die oder der Betroffene bei Nichterfüllung der medizinischen Mindestanforderungen nach VZV ⁷¹ von der Möglichkeit des freiwilligen Verzichts auf den Ausweis nicht Gebrauch gemacht hat.	

62 Geändert durch IV. Nachtrag.

63 Geändert durch V. Nachtrag.

64 Geändert durch V. Nachtrag.

65 Geändert durch IV. Nachtrag.

66 Geändert durch V. Nachtrag.

67 SR 741.01.

68 Geändert durch V. Nachtrag.

69 Geändert durch III. Nachtrag.

70 Geändert durch IV. Nachtrag.

71 SR 741.51.

718.1

Ziff.		Fr.
206.08. ⁷²	Mahngebühr für das Nichteinreichen der Verlaufsberichte bei Ausweisen mit Auflagen	30.–
206.09	Wiedererwägung einer rechtskräftigen Verfügung nach Art. 27 VRP ⁷³	100.– bis 800.–
206.10	Verlängerung befristeter Ausweise	40.– bis 100.–
206.11	Verschiedenes:	
206.11.1	Mahngebühr wegen Nichteinsendens des Führerausweises zum Eintragen von Auflagen	10.– bis 50.–
206.11.2	Aufträge für polizeiliche Führerausweiseinzüge ..	100.– bis 400.–
206.11.3	Aktenzustellung nach Abschluss des Verfahrens ..	10.– bis 100.–
206.12. ⁷⁴	Periodische medizinische Kontrolluntersuchungen:	
206.12.1 ⁷⁵	Aufgebot	20.–
206.12.2 ⁷⁶	Mahngebühr für das Nichteinreichen der angeforderten ärztlichen Zeugnisse	30.–
206.12.3 ⁷⁷	Manuelle Bearbeitung der eingereichten Papierdokumente	20.– bis 180.–

2 Dienstleistungen

21 Unfallanalysen

- 21.00⁷⁸
- 21.01⁷⁹
- 21.02⁸⁰
- 21.03⁸¹
- 21.04⁸²
- 21.05⁸³
- 21.06⁸⁴
- 21.07⁸⁵

72 Eingefügt durch III. Nachtrag.

73 SR 951.1.

74 Eingefügt durch III. Nachtrag.

75 Eingefügt durch III. Nachtrag.

76 Eingefügt durch III. Nachtrag.

77 Eingefügt durch III. Nachtrag.

78 Aufgehoben durch V. Nachtrag.

79 Aufgehoben durch V. Nachtrag.

80 Aufgehoben durch V. Nachtrag.

81 Aufgehoben durch V. Nachtrag.

82 Aufgehoben durch V. Nachtrag.

83 Aufgehoben durch V. Nachtrag.

84 Aufgehoben durch V. Nachtrag.

85 Aufgehoben durch V. Nachtrag.

Ziff.		Fr.
22	Info-Center⁸⁶	
22.00 ⁸⁷		
22.00.1 ⁸⁸		
22.00.2 ⁸⁹		
22.01	Schriftliche Auskunft an Dritte über Fahrzeug- oder Halterdaten	
22.01.1	erste Auskunft	10.–
22.01.2	weitere Auskunft je	3.–
22.02	Ausschreibung verlorener oder anderweitig abhanden gekommener Kontrollschilder	30.–
22.03	Technische Auskünfte nach Aufwand, je Stunde	120.–
22.04	Adressnachforschungen und Recherchen nach Aufwand, je Stunde	120.–
22.05	Kosten für Leistungen Dritter werden zusätzlich verrechnet.	
23	Schulung und Aufsicht	
230 ⁹⁰	Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer	
230.00	Behandlung des Gesuchs	100.–
230.01 ⁹¹	Periodische Kontrollen der Fahrschulen nach Art. 24 FV ⁹²	80.– bis 500.–
230.02 ⁹³	Verwarnung und befristeter oder unbefristeter Entzug der Fahrlehrerbewilligung nach Art. 26 und 27 FV ⁹⁴	250.– bis 500.–
231	Kollektivfahrzeugausweis (Händlerschild)	
231.00	Behandlung des Gesuchs	200.– bis 600.–
231.01	Periodische Kontrolle eines Betriebs	100.– bis 600.–
231.02	Überprüfung der Erteilungsvoraussetzungen	50.– bis 300.–
231.03	Verfügung auf Entzug (auch zeitlich befristet)	120.– bis 500.–

86 Geändert durch V. Nachtrag.

87 Aufgehoben durch Nachtrag.

88 Aufgehoben durch Nachtrag.

89 Aufgehoben durch Nachtrag.

90 Geändert durch IV. Nachtrag.

91 Geändert durch III. Nachtrag.

92 SR 741.522.

93 Eingefügt durch III. Nachtrag.

94 SR 741.522.

718.1

Ziff.		Fr.
232	Selbstabnahme	
232.00	Bewilligung einschliesslich Behandlung des Gesuchs für leichte Motorwagen	200.– bis 600.–
232.01	Bewilligung einschliesslich Behandlung des Gesuchs für Motorräder und Anhänger	100.– bis 300.–
232.02	Bewilligungsändern (Adresse, andere Fahrzeugmarken, andere Berechtigte usw.)	50.– bis 100.–
232.03 ⁹⁵	Instruktion des Personals der Kundin oder des Kunden, je Teilnehmerin oder Teilnehmer einschliesslich Kursunterlagen	150.– bis 300.–
232.04	Periodische Kontrolle von Betrieben	100.– bis 500.–
233	Betriebe mit Delegation Fahrzeugprüfungen	
233.00	Behandlung Gesuch und Abschluss der Vereinbarung	200.– bis 1000.–
233.01	Änderung der Vereinbarung	100.– bis 1000.–
233.02	Behandlung von Kundenbeschwerden aus dieser Delegation je Stunde	124.–
234	Montagestellen für Fahrt-, Restwegschreiber sowie Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen ⁹⁶	
234.00	Erteilen der Bewilligung	100.– bis 500.–
234.01	Ändern dieser Bewilligung	50.– bis 250.–
235	Fakturierung und Inkasso	
235.00	Verfügung über den Entzug oder die Nichterteilung von Bewilligungen, Ausweisen und Kontrollschildern, insbesondere wegen Nichtbezahlens von Verkehrssteuern oder Gebühren, Nichtvorführs von Fahrzeugen, fehlendem oder aussetzendem Versicherungsschutz, Nichtrückgabe von Bewilligungen und Tagesschildern	100.–
	Die Gebühr wird auch erhoben, wenn vor Erlass der Verfügung über die polizeiliche Einziehung die ausstehenden Steuern oder Gebühren bezahlt werden, das Fahrzeug vorgeführt oder ein neuer Versicherungsnachweis vorgelegt wird oder die Bewilligungen und Tagesschilder zurückgegeben werden.	

⁹⁵ Geändert durch IV. Nachtrag.

⁹⁶ Art. 102 Abs. 1 der eidgV über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge vom 19. Juni 1995, SR 741.41.

Ziff.		Fr.
235.01	Verfügung über die polizeiliche Einziehung von Bewilligungen, Ausweisen und Kontrollschildern, insbesondere wegen Nichtbezahlens von Verkehrssteuern oder Gebühren, Nichtvorführs von Fahrzeugen, fehlendem oder aussetzendem Versicherungsschutz, Nichtrückgabe von Bewilligungen und Tagesschildern Die Gebühr wird auch erhoben, wenn nach dem Erlass der Einziehungsverfügung die ausstehenden Steuern oder Gebühren bezahlt werden, das Fahrzeug vorgeführt oder ein neuer Versicherungsnachweis vorgelegt wird oder die Bewilligungen und Tagesschilder zurückgegeben werden und die polizeiliche Einziehung unterbleibt.	100.–
235.02	Die Gebühr nach Ziff. 235.00 und 235.01 wird bei der Versicherung erhoben, wenn die Meldung über aussetzenden Versicherungsschutz (Sperrkarte) irrtümlich oder zu Unrecht erfolgte.	
235.03	Ratenzahlung, Strassenverkehrssteuer in zwei Raten ⁹⁷ ; je Fahrzeug	10.–
235.04	Ausstellen eines Kontoauszugs	10.– bis 50.–
235.05	Festlegen eines Abzahlungsplans	20.– bis 200.–
235.06	Löschung im Betreibungsregister	20.–
235.07 ⁹⁸	Verfügung über die Vernichtung von sichergestellten Fahrzeugteilen nach Art. 221 Abs. 4 VTS ⁹⁹	100.– bis 400.–
235.08 ¹⁰⁰	Erlass einer anfechtbaren Verfügung nach Fahrzeug- oder Führerprüfungen	100.– bis 400.–
235.09 ¹⁰¹	Mahnung	10.– bis 30.–

97 Art. 17 Abs. 1 Satz 2 SVAG, sGS 711.70.

98 Eingefügt durch III. Nachtrag.

99 SR 741.41.

100 Eingefügt durch III. Nachtrag.

101 Eingefügt durch V. Nachtrag.

718.1

Ziff.

Fr.

3	Schiffahrt	
30	Schiffsführerinnen und Schiffsführer¹⁰²	
300	Führerprüfungen	
300.00 ¹⁰³	Kategorie A, Kategorie A beschränkt auf Segelschiffe und Kategorie D	160.–
300.01 ¹⁰⁴	Kategorie B und C nach Zeitaufwand, je volle oder angebrochene Viertelstunde	40.–
300.02 ¹⁰⁵		
300.03 ¹⁰⁶	In allen anderen Fällen, je volle oder angebrochene Viertelstunde	40.–
300.04	Führerprüfung theoretisch Kategorie A und D . . .	30.–
300.05 ¹⁰⁷	Bei Nichterscheinen oder Abmeldung später als fünf Arbeitstage (Montag bis Freitag) vor dem Prüfungstag ist die Prüfungsgebühr (Ziff. 300.00 bis 300.03) als Ausbleibegebühr zu entrichten.	
300.06	Herabsetzung des Mindestalters zur Schiffsführerprüfung	50.–
301	Führerausweise	
301.00	Führerausweis, erstmalige Ausstellung oder Duplikat	50.–
301.01 ¹⁰⁸	Internationaler Führerausweis	50.–
301.02 ¹⁰⁹	Umschreibung eines gültigen schweizerischen Führerausweises, Neuanfertigung eines gültigen Ausweises, je	30.– bis 50.–
301.03 ¹¹⁰	Bewilligung zum Ablegen der Führerprüfung in einem anderen Kanton, Eintrag einer weiteren Kategorie, Änderung von Führerausweisen und Geltungsbereich, je	50.–
301.04 ¹¹¹	Prüfung und Umschreibung eines ausländischen Führerausweises in einen schweizerischen Führerausweis	80.– bis 400.–

102 Geändert durch III. Nachtrag.

103 Geändert durch V. Nachtrag.

104 Geändert durch V. Nachtrag.

105 Aufgehoben durch V. Nachtrag.

106 Geändert durch V. Nachtrag.

107 Geändert durch III. Nachtrag.

108 Geändert durch III. Nachtrag.

109 Geändert durch V. Nachtrag.

110 Geändert durch III. Nachtrag.

111 Geändert durch III. Nachtrag.

Ziff.		Fr.
31	Schiffe	
310	Wasserfahrzeugprüfungen	
310.00 ¹¹²	Neuabnahme, periodische Prüfung, Nachprüfung von immatrikulierten Wasserfahrzeugen und Nachkontrollen nach Zeitaufwand, je volle oder angebrochene Viertelstunde,	40.–
	wenigstens jedoch	70.–
310.01 ¹¹³	Schiffsprüfungen in der Werft oder an Land, je volle oder angebrochene Viertelstunde,	40.–
	wenigstens jedoch	160.–
310.02 ¹¹⁴	Bei Nichterscheinen oder Abmeldung später als fünf Arbeitstage (Montag bis Freitag) vor dem Prüfungstag ist eine Ausbleibegebühr zu entrichten	70.– bis 140.–
310.03 ¹¹⁵	Technische Prüfungen allgemein sowie Umschreibung und Ausstellung von Abgastypengenehmigungen, je volle oder angebrochene Viertelstunde	40.–
310.04 ¹¹⁶	Technische Auskünfte, Adressnachforschungen und Recherchen nach Aufwand, je volle oder angebrochene Viertelstunde	40.–
311	Ausweise	
311.00	Schiffsausweis und Duplikat	50.–
311.01 ¹¹⁷	Verlängerung befristeter Ausweise, Änderung von Fahrzeugdaten und Geltungsbereich, Versicherungswechsel, je	30.–
	Provisorische Schiffszulassung	70.–
311.03 ¹¹⁸	Tageskennzeichen, Kennzeichen für ausserkantonnale oder ausländische Schiffe einschliesslich Bewilligung und technische Prüfung	140.–
311.04 ¹¹⁹		
311.05 ¹²⁰	Eintrag und Mutation Code 178	50.–

112 Geändert durch V. Nachtrag.

113 Geändert durch V. Nachtrag.

114 Geändert durch III. Nachtrag.

115 Geändert durch V. Nachtrag.

116 Geändert durch V. Nachtrag.

117 Geändert durch III. Nachtrag.

118 Geändert durch III. Nachtrag.

119 Aufgehoben durch V. Nachtrag.

120 Eingefügt durch III. Nachtrag.

718.1

Ziff.		Fr.
312	Kontrollschilder	
312.00	Schilderpaar (Leihgebühr)	45.–
312.01	Einzelnes Schild (Leihgebühr)	30.–
312.02 ¹²¹	Deponierung und Wiederausgabe von Kontroll- schildern bzw. Schiffsausweisen	50.–
312.02.1 ¹²²		
312.02.2 ¹²³		

32 Sicherheit und Umwelt

320	Spezialbewilligungen	
320.00	Bewilligung von Versuchsfahrten und nautischen Veranstaltungen (Art. 72 BSV ¹²⁴)	70.– bis 300.–
320.01	Bewilligung von Startgassen (Art. 54 BSV ¹²⁵)	600.–
320.02	Bewilligung von Sondertransporten (Art. 73 BSV ¹²⁶)	50.– bis 600.–
320.03	Einzelbewilligung von Personentransporten mit Güterschiffen (Art. 74 BSV ¹²⁷), je Tag und Fahrt ..	50.–
320.04	Ausnahmebewilligungen nach Art. 163 BSV ¹²⁸ und Art. 16.02 BSO ¹²⁹	50.– bis 1000.–
320.05	Transport wassergefährdender Flüssigkeiten und Güter	250.–
320.06	Bewilligung für gewerbsmässige Personentrans- porte (VPK ¹³⁰)	300.– bis 2000.–
321	Verschiedenes	
321.00	Verfügung über den Entzug oder die Nichtertei- lung von Bewilligungen, Ausweisen und Kontroll- schildern, insbesondere wegen Nichtbezahlens von Wasserfahrzeugsteuern oder Gebühren, Nicht- vorführens von Wasserfahrzeugen, fehlendem oder aussetzendem Versicherungsschutz, Nicht- rückgabe von Bewilligungen und Tagesschildern	100.–

121 Geändert durch V. Nachtrag.

122 Aufgehoben durch V. Nachtrag.

123 Aufgehoben durch V. Nachtrag.

124 eidg Binnenschifffahrtsverordnung vom 8. November 1978, SR 747.201.1.

125 eidg Binnenschifffahrtsverordnung vom 8. November 1978, SR 747.201.1.

126 eidg Binnenschifffahrtsverordnung vom 8. November 1978, SR 747.201.1.

127 eidg Binnenschifffahrtsverordnung vom 8. November 1978, SR 747.201.1.

128 eidg Binnenschifffahrtsverordnung vom 8. November 1978, SR 747.201.1.

129 Bodensee-Schifffahrts-Ordnung vom 13. Januar 1976, SR 747.223.1.

130 eidgV über die Personenbeförderungskonzession vom 25. November 1998, SR 744.11.

Ziff.

- Die Gebühr wird auch erhoben, wenn vor Erlass der Verfügung über die polizeiliche Einziehung die ausstehenden Wasserfahrzeugsteuern oder Gebühren bezahlt werden, das Wasserfahrzeug vorgeführt oder ein neuer Versicherungsnachweis vorgelegt wird oder die Bewilligungen und Tagesschilder zurückgegeben werden.
- 321.01 Verfügung über die polizeiliche Einziehung von Bewilligungen, Ausweisen und Kontrollschildern, insbesondere wegen Nichtbezahlens von Wasserfahrzeugsteuern oder Gebühren, Nichtvorführen von Wasserfahrzeugen, fehlendem oder aussetzen dem Versicherungsschutz, Nichtrückgabe von Bewilligungen und Tagesschildern 100.–
- Die Gebühr wird auch erhoben, wenn nach dem Erlass der Einziehungsverfügung die ausstehenden Wasserfahrzeugsteuern oder Gebühren bezahlt werden, das Wasserfahrzeug vorgeführt oder ein neuer Versicherungsnachweis vorgelegt wird oder die Bewilligungen und Tagesschilder zurückgegeben werden und die polizeiliche Einziehung unterbleibt.
- 321.02 Die Gebühr nach Ziff. 321.00 und 321.01 wird bei der Versicherung erhoben, wenn die Meldung über aussetzenden Versicherungsschutz (Sperrkarte) irrtümlich oder zu Unrecht erfolgte.
- 321.03¹³¹ Lärmmessungen, je Einsatz 240.–

4 **Schlussbestimmungen**

- 40 In den Ansätzen dieses Erlasses sind Reiseentschädigungen inbegriffen, soweit nicht einzelne Ziffern abweichende Regelungen vorsehen.
- 41 Für Verrichtungen aufgrund neuen Rechts werden Gebühren nach Aufwand erhoben.
- 42 Der Verkehrsgebührentarif vom 4. März 2003¹³² wird aufgehoben.
- 43 Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2006 angewendet.

¹³¹ Eingefügt durch V. Nachtrag.

¹³² nGS 38–36 (sGS 718.1).